

sehen und verderbet/ muß der Herr des Weinberges solche Schaden selbiges/ und auch noch wol etliche folgende Jahre empfinden/ und oft beedes das Holz/ als auch dem Wein entbähren/ wie denn die Churf. Wein- Gebürgs- Ordnung dieses auch folgendes lauts haben will. So ist auch an der Breche nicht wenig gelegen/ Derowegen hiermit allen Winkern mit Ernst aufserleget wird/ daß sie dieselbe auff diese masse Jährlich verrichten sollen: Wenn befunden / daß der Stock auff allen Augen / so zum wachsen geneigt / wol ausgegangen / So sollen nach Belegenheit eines jeden Stocks / darnach derselbe starck und kräftig / vier oder zum meisten fünff ganze Enden oder Ruhen gelassen: Die andern aber / so nicht Wein haben / sollen abgebrochen / und die jenigen / worauff Wein stehet / zwey Blätter hoch über den Weine verknüpfen / wäre aber der Stock matt oder schwach / demselben sollen über zwey Enden nicht gelassen werden. Aber es ist mancher Winker so abgerichtet / daß bey solcher Breche er seinen / und nicht seines Herrn Nutzen oder besstes bedenckt / auch manchmal ihm dem Winker kein Rühr Vortheil viel lieber als seines Herrn Nu-

Nu-